

# RS Vwgh 1989/10/18 89/02/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1989

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §52 lit a Z1;

## Rechtssatz

Bei der Übertretung nach § 52 lit a Z 1 StVO sind wesentliche Tatbestandsmerkmale, dass der Täter in eine durch das genannte Vorschriftszeichen gekennzeichnete Straße einfährt. Dieses Verbotsschild darf unter keinen Umständen auch nicht eine kleine Strecke hindurch unbeachtet gelassen werden (Hinweis auf das zwar zu § 52 lit a Z 2 StVO ergangene, aber die gleich gelagerte Rechtsfrage betreffende E 24.5.1989, 88/02/0158), sodass es unerheblich ist, wie weit ein Fahrer in die vom Fahrverbot in beiden Richtungen betroffene Straße eingefahren ist oder durchfahren hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020036.X01

## Im RIS seit

13.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)